

103. Kann die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des Verfahrens über eine frühere Klage noch nicht erfolgt sei (§. 247 Ziff. 5 C.P.D.), auch dann, wenn letztere durch Urteil abgewiesen war, Platz greifen?

III. Civilsenat. Urf. v. 4. Dezember 1885 i. S. R. (Bekl.) w. S. (Kl.)
Rep. III. 204/85.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

„Der §. 247 C.P.D. bestimmt, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen sind, und zählt dann diejenigen Einreden auf, welche als prozeßhindernde anzusehen sind, unter diesen auch unter 5 die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei. Er bestimmt also nicht, in welchen Fällen diese Einrede statthaft ist, sowenig er die Fälle bezeichnet, in welchen eine der anderen Einreden Platz greifen kann. Die Bestimmung hierüber kann daher nur in den anderweiten Vorschriften der Prozeßordnung gesucht und in Ermangelung jeder anderen einschlägigen Bestimmung nur im §. 243 Abs. 4 gefunden werden. Nach diesem ist aber die Einrede nur im Falle der erneuerten Anstellung einer zurückgenommenen Klage gewährt. Sie findet also nicht statt, wenn die frühere Klage wie im vorliegenden Falle durch Urteil zurückgewiesen worden ist. Eine Ausdehnung der Vorschrift erlaubt der klare Wortsinne des §. 243 a. a. D. sowenig, als der Gedanke der ihr ausweislich der Motive zu Grunde liegt. Laut dieser bezweckt sie in Verbindung mit §. 247 Ziff. 5 a. a. D. „den Beklagten vor Bezationen des Klägers zu schützen“. Von solchen kann aber nur im Falle freiwilliger Rücknahme von Klagen die Rede sein, nicht im Falle ihrer Zurückweisung durch Urteil. Daß es aber nicht, wie der Revisionskläger meint, zulässig ist, zur Erweiterung der Vorschrift der Civilprozeßordnung Grundsätze des gemeinen Prozeßrechtes heranzuziehen, bedarf keiner Ausführung. Der Berufungsrichter hat daher durch Verwerfung der Einrede kein Gesetz verlegt.“